



Hinweise und Erläuterungen zur Vereinfachten Erklärung

- Allgemeines

Bodenaushub ist grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden zur Rekultivierung von Abbaustellen eingesetzt. Auch für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau wird Bodenaushub als Baumaterial verwendet. Er darf jedoch nur dann ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen verwendet werden, wenn er frei von Belastungen und Verunreinigungen, also unbelastet und damit unbedenklich ist. Grundsätzlich kann die Unbedenklichkeit nur durch einen sachverständigen Gutachter festgestellt werden. Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen.

- Unbedenklichkeitserklärung durch Laien

In besonders eindeutigen Fällen, wo eine Belastung von vornherein nicht zu erwarten ist (siehe nachfolgenden Absatz) kann auch der Bauherr, Bauleiter oder Architekt die Unbedenklichkeit des Aushubmaterials bestätigen. Durch die Unterschrift wird gegenüber der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co.KG sowie der zuständigen Behörde bestätigt, dass das Bodenmaterial frei von Schadstoffbelastungen und Verunreinigungen ist.

- Voraussetzungen für eine vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung

Eine Belastung mit Schadstoffen ist nicht zu vermuten, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Baugrundstück am Herkunftsort des Bodenaushubs wird erstmalig bebaut und es liegen keinerlei Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor.
2. Auf dem Baugrundstück und den direkt angrenzenden Grundstücken findet/fand niemals eine gewerbliche Nutzung (auch keine Lagerung) statt.
3. Nach Auskunft der Gemeinde oder des zuständigen Landratsamtes liegt kein Altlastenverdacht vor.
4. Der Herkunftsort des Bodenaushubes liegt im Regierungsbezirk Tübingen.
5. An der Baustelle fallen weniger als 800 m³ überschüssiger Bodenaushub an.

- Bei einer Aushubmenge von mehr als 800 m³/1.400 to, sowie wenn eine der Voraussetzungen 1 – 4 **nicht** zutrifft, ist eine weitergehende Untersuchung, in Abstimmung mit der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co.KG, erforderlich.

- Formular zur Unbedenklichkeit.

Das Formular ist gewissenhaft und vollständig auszufüllen und rechtzeitig vor der ersten Anlieferung an die SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co.KG zu senden.

Das Material kann erst nach Freigabe durch die SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co.KG angeliefert werden.

Falsche oder fehlerhafte Angaben können straf- und zivilrechtlich belangt werden. Darüber hinaus können Haftungs- und Schadenersatzansprüche entstehen. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststeht, darf nur an dafür zugelassenen Orten aufgefüllt werden.

Auf die Gefährdungshaftung nach Wasseraushaltsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.